



## Öffentliche Bekanntmachung

### **zum Antrag des Hessischen Wasserverbandes Diemel (HWD) auf Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den unveränderten Weiterbetrieb der Twistetalsperre**

Der Hessische Wasserverband Diemel, Bahnhofstraße 30, 34396 Liebenau, hat unter dem 27. November 2024 die Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für den unveränderten Weiterbetrieb der Twistetalsperre in den Gemarkungen Wetterburg und Braunsen der Stadt Bad Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg bei mir beantragt. Mit dem Antrag wird die dauerhafte Befugnis zur Benutzung des Gewässers „Twiste“ im bisherigen Umfang, und zwar für den Aufstau des Wassers der Twiste zum Zwecke der Landschaftsgestaltung und Niedrigwasseraufhöhung bis auf 209,50 m ü. NN sowie zur Hochwasserregulierung bis auf 214,00 m ü. NN begehrt, nachdem die im Zuge der seinerzeitigen wasserrechtlichen Planfeststellung für den Bau dieser Talsperre mitteilte Bewilligung zur Gewässerbenutzung Ende März 2022 erloschen ist. Seither wird der Betrieb der Talsperre wasserrechtlich geduldet.

Die Twistetalsperre ist eine seit inzwischen fünf Jahrzehnten etablierte Stauanlage, die der Regulierung des Abflussgeschehens des Gewässers „Twiste“ und in diesem Zusammenhang insbesondere dem Schutz der ortsansässigen Bevölkerung der Stadtteile Wetterburg und Braunsen der Stadt Bad Arolsen vor von diesem ausgehenden Hochwassergefahren dient. Der Erlaubnisantrag nach § 15 WHG umfasst daher den unveränderten Weiterbetrieb dieser Talsperre gemäß der bewährten bisherigen Betriebsweise die sich im Einzelnen aus den Antragsunterlagen ergibt.

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) wurden dem Antrag alle entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen (Bestands- und Lagepläne, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beigelegt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wurde nicht beantragt. Auch ein Antrag nach § 15 UVPG gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 UVPG liegt nicht vor.

Bei dem Antragsgegenstand „*Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG für den unveränderten Weiterbetrieb der Twistetalsperre*“ handelt es sich nicht um ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG. Es handelt sich darüber hinaus auch nicht um eines der in Anlage 5 zum UVPG aufgeführten Pläne oder Programme; auch die weiteren Tatbestände des § 1 UVPG treffen vorliegend nicht zu. Ein weiterer oder zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft wird durch den Antragsgegenstand ebenfalls nicht begründet.

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel über das Naturschutzgebiet (NSG) „Vorsperre Tswistetalsperre“ in der Gemarkung Braunsen der Stadt Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 26.05.1976 wurde im Staatsanzeiger für das Land

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Hessen Nr. 26/1976 veröffentlicht (StAnz. 26/1976 S. 1213). Das Gebiet der Vorsperre der Twistetalsperre als Teil der Gesamtanlage ist zudem in den gleichen Grenzen wie das o. a. NSG als Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Nr. 4620-401) „Vorsperre Twistetalsperre“ ausgewiesen. Der Bau dieser Talsperre mit Vorsperre und deren seitheriger Betrieb sind somit kausal für die Entstehung und Unterschützstellung dieses Naturraumes, ebenso, wie der unveränderte Weiterbetrieb der Twistetalsperre mit Vorsperre essentiell für den Fortbestand des o. g. NSG und seine Schutzziele ist.

Nach der bisherigen behördeninternen Prüfung ist davon auszugehen, dass die Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für den unveränderten Weiterbetrieb der Gesamtanlage „Twistetalsperre“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Voraussichtlich wird daher von Amts wegen die Feststellung zu treffen sein, dass für den Antragsgegenstand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den §§ 6 bis 14b UVPG besteht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird zu gegebener Zeit im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

Der Antrag wird hiermit nach den §§ 15 und 11 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die vorgenannten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 27.01.2025 bis 27.02.2025 im Rathaus der Stadt Bad Arolsen, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen, Raum 208 (2. Stock) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und der Antragsinhalt auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel  
[www.rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen)  
veröffentlicht (§ 27a HVwVfG).

Innerhalb der Zeit vom 27.01.2025 bis 27.02.2025 kann jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Erteilung der Gehobenen Erlaubnis beim Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel oder bei dem Magistrat der Stadt Bad Arolsen (s. o.!) erheben (§ 73 Abs. 4 HVwVfG).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erteilung der Gehobenen Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen beim Regierungspräsidium Kassel oder dem Magistrat der Stadt Bad Arolsen zu dem Antrag abgeben.

Die Einwendungen und Äußerungen sollen begründet werden; dabei ist möglichst genau anzugeben, auf welchen Rechtsgrund sie sich stützen und auf welchen Teil der beantragten Befugnis sie sich beziehen.

Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als fünfzig Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorstehend geforderten Angaben (Name, Beruf und Anschrift) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder in denen als Vertreter nicht eine natürliche Person bestellt worden ist, können unberücksichtigt gelassen werden. Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so können die nicht mehr Vertretenen aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als fünfzig Personen aufzufordern, so kann die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein erforderlich werdender Erörterungstermin wird spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden benachrichtigt.

Wenn mehr als fünfzig Einwendungen erhoben werden, können die Benachrichtigungen über den Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 HVwVfG).

Die Erörterung findet ggf. auch bei Ausbleiben von Beteiligten statt (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 HVwVfG). Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden beschränkt werden.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen den Antrag nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht

werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des WHG und ist für die Durchführung des o. g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpk.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o. g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Kassel, den 10.01.2025**

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 013/3-2024/2

**Regierungspräsidium Kassel**

*Abteilung Umweltschutz*

*Im Auftrag*

*gez. Simon*